

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Sozialministeriums

Ländliche Sozialversicherung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um Beiträge für die Landwirtschaftliche Alterskasse
 - a) bei Haupterwerbslandwirten und
 - b) bei beitragszahlenden Nebenerwerbslandwirtenin andere Rententräger zu überführen?
2. In welcher Weise ist gesichert, dass Beiträge, die in die Landwirtschaftliche Alterskasse einbezahlt wurden, bei vorzeitiger Hofaufgabe durch
 - a) Haupterwerbslandwirten und
 - b) beitragszahlenden Nebenerwerbslandwirtennicht verloren sind bzw. in welcher Weise diese auf andere Rententräger übertragen werden?
3. Welche Auswirkungen ergeben sich jeweils auf spätere Rentenansprüche in den Fällen unter 1. und 2. für die Beitragszahler?

4. Welche Folgen ergeben sich für den Anspruch auf Altersrente für Landwirte, die vorzeitig

a) als Haupterwerbslandwirte und

b) als beitragszahlende Nebenerwerbslandwirte

ihren Hof aufgeben und nicht in das Erwerbsleben eingegliedert werden können?

17. 04. 2001

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Mai 2001 Nr. 32-141.5/12/6057 beantwortet das Sozialministerium namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um Beiträge für die Landwirtschaftliche Alterskasse a) bei Haupterwerbslandwirten und b) bei beitragszahlenden Nebenerwerbslandwirten in andere Rententräger zu überführen;

Beiträge, die an die Landwirtschaftliche Alterskasse entrichtet werden, können nicht in andere Rentensysteme (z.B. gesetzliche Rentenversicherung) übertragen werden.

2. in welcher Weise gesichert ist, dass Beiträge, die in die Landwirtschaftliche Alterskasse einbezahlt wurden, bei vorzeitiger Hofaufgabe durch a) Haupterwerbslandwirten und b) beitragszahlenden Nebenerwerbslandwirten nicht verloren sind bzw. in welcher Weise diese auf andere Rententräger übertragen werden;

Geben Landwirte wegen Erwerbsminderung ihr landwirtschaftliches Unternehmen vorzeitig ab, haben sie Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, wenn sie in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet und die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben.

Altersrente wird Landwirten gewährt, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt und ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgegeben haben.

Auf die für die jeweiligen Rentenarten notwendigen Wartezeiten werden primär die Beitragszeiten zur Alterssicherung der Landwirte angerechnet. Darüber hinaus werden auf alle Wartezeiten für Altersrenten sowie für Renten wegen Erwerbsminderung unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten angerechnet, die in anderen Sicherungssystemen zurückgelegt wurden, insbesondere

- Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Zeiten, in denen eine Tätigkeit als Beamter ausgeübt wurde, und
- Zeiten, in denen Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk geleistet wurden.

Gibt also z.B. ein Landwirt sein Unternehmen vor Ablauf der o.g. Wartezeiten ab und nimmt eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung auf, können ihm die Pflichtbeitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 17 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) auf die Wartezeit von 5 bzw. 15 Jahren in der Alterssicherung der Landwirte angerechnet werden.

Mit diesen Regelungen, die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-ÄndG) vom 15. Dezember 1995 (BGBl 1995, I, S. 1814 ff.) eingeführt wurden, haben sich die Möglichkeiten zur Erfüllung der Wartezeiten für Renten aus der Alterssicherung der Landwirte wesentlich verbessert. Damit verbunden ist jedoch nicht die Einführung einer generellen gegenseitigen Anrechnung von Versicherungszeiten in der Alterssicherung der Landwirte mit anderen Sicherungssystemen. Dies würde schwer wiegende Probleme systematischer und grundsätzlicher Art aufwerfen, insbesondere durch die jeweils unterschiedlichen Sicherungsziele, Risikostrukturen und Finanzierungswege. Für die Übertragung der Beiträge gelten somit auch in diesem Zusammenhang die Ausführungen zu Ziff. 1.

3. welche Auswirkungen auf spätere Rentenansprüche sich in den Fällen unter 1. und 2. für die Beitragszahler jeweils ergeben;

Grundsätzlich gilt, dass sich der Umfang späterer Rentenansprüche nach den zurückgelegten Beitragszeiten in der Alterssicherung der Landwirte richtet. Wie die Ausführungen zu Ziff. 2 zeigen, können zur Erfüllung der Wartezeit jedoch Zeiten aus anderen Sicherungssystemen angerechnet werden. Wird auf Grund der Anrechnung von Zeiten nach § 17 ALG die Wartezeit für eine Rente von der landwirtschaftlichen Alterskasse erfüllt, erhält der Landwirt die Rente nur unter Berücksichtigung der zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlten Beiträge.

4. welche Folgen sich für den Anspruch auf Altersrente für Landwirte ergeben, die vorzeitig a) als Haupteberwerbslandwirten und b) als beitragszahlenden Nebenerwerbslandwirten ihren Hof aufgeben und nicht in das Erwerbsleben eingegliedert werden können.

Ist ein Landwirt gezwungen, sein landwirtschaftliches Unternehmen vor Ablauf der 15-jährigen Wartezeit für eine Altersrente abzugeben, kann er sich unter den Voraussetzungen des § 5 ALG freiwillig weiterversichern. Eine freiwillige Weiterversicherung ist möglich, wenn

- die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt wird,
- die Wartezeit für eine Altersrente noch erfüllt werden kann,
- noch keine Rente bezogen wird,
- das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und
- die Fortsetzung der Versicherung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Versicherungspflicht beantragt wird.

Schließlich besteht auch die Möglichkeit, dass einem Versicherten, der die Wartezeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllen kann, auf Antrag Beiträge zurückerstattet werden.

Dr. Repnik
Sozialminister